

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 16. Dezember 1988

250. Stück

- 
- 678.** Verordnung: Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende — DZ-V  
**679.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden  
**680.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres  
**681.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres
- 

### **678. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Oktober 1988 über die Dienstzeit für Zivildienstleistende (Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende — DZ-V)**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 — ZDG, BGBl. Nr. 679, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

#### **Dienstplan und Diensterfolgsnachweis**

##### **Dienstplan**

§ 1. (1) Beginn und Ende der dienstlichen Inanspruchnahme des Zivildienstleistenden sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch einen Dienstplan festzulegen. Dieser hat die in den Formblättern Anlagen 1 (Normaldienstplan) und 2 (Turnusdienstplan) vorgesehenen Angaben aufzuweisen.

(2) Durch einen Normaldienstplan wird jene Dienstzeit geregelt, die während eines mehrwöchigen Zeitraumes auf die einzelnen Wochentage im wesentlichen gleichbleibend und gleichmäßig aufgeteilt ist.

(3) Eine von Absatz 2 abweichende Dienstzeit wird in einem Turnusdienstplan geregelt.

§ 2. (1) Der Dienstplan ist vom Vorgesetzten oder einer hiefür von der Einrichtung (Einsatzstelle) beauftragten Person für einen Zeitraum von grundsätzlich mindestens zwei Wochen im voraus zu erstellen. Eine Verkürzung dieses Zeitraumes kann vom Bundesministerium für Inneres über Antrag des Rechtsträgers der Einrichtung wegen der Eigenart der dort zu verrichtenden Dienstleistungen und der Unvorhersehbarkeit des Ausmaßes des jeweiligen Arbeitsanfalles bewilligt werden.

(2) Der Leiter der Einrichtung (Einsatzstelle) oder eine von ihm hiezu beauftragte Person hat dafür zu sorgen, daß der Dienstplan für den Zivildienstleistenden an einer diesem bekanntzugebenden, leicht zugänglichen Stelle gut sichtbar ausgehängt bzw. aufgelegt wird.

(3) Änderungen des Dienstplanes sind nur bei zwingenden dienstlichen Erfordernissen, im Falle des Zeitausgleiches oder im gegenseitigen Einvernehmen zulässig. Sie sind unverzüglich in den Dienstplan aufzunehmen und gemäß Absatz 2 vom Leiter der Einrichtung (Einsatzstelle) bekanntzugeben. Wird hiedurch die ursprünglich vorgesehene Dienstzeit überschritten, ist § 6 anzuwenden.

##### **Diensterfolgsnachweis**

§ 3. (1) Änderungen des Dienstplanes in Form von Überstunden (§ 6) oder Zeitausgleich (§ 7) sind für jeden Zivildienstleistenden festzuhalten.

(2) Der Vorgesetzte oder eine hiefür von der Einrichtung beauftragte Person sind zur Führung von Diensterfolgsnachweisen (Anlage 3) oder von Aufzeichnungen, die diesen entsprechen, verpflichtet.

(3) Diese Diensterfolgsnachweise sind ebenso wie die Dienstpläne nach Beendigung des ordentlichen Zivildienstes des jeweiligen Zivildienstleistenden von der Einrichtung noch ein Jahr aufzubewahren.

#### **Wöchentliche und tägliche Dienstzeit**

##### **Wöchentliche Dienstzeit**

§ 4. (1) Die wöchentliche Dienstzeit hat mindestens der Zeit zu entsprechen, die nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften für die mit im wesentli-

chen gleichartigen Dienstleistungen Beschäftigten der Einrichtung (Einsatzstelle) vorgesehen ist, und darf grundsätzlich 45 Stunden nicht überschreiten. Sie ist möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage aufzuteilen.

(2) Wenn in die Dienstzeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die Obergrenze der Wochendienstzeit nach Abs. 1 bis zum Ausmaß von fünf Stunden überschritten werden.

(3) Im Falle eines Turnusdienstes kann die zulässige maximale Wochendienstzeit nach Abs. 1 bis zum Ausmaß von drei, jene nach Abs. 2 bis zum Ausmaß von zwei Stunden überschritten werden. Die Dienstzeit muß aber innerhalb eines achtwöchigen Zeitraumes so verteilt sein, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1 und 2 zulässige maximale Dienstzeit nicht überschreitet.

#### **Tägliche Dienstzeit**

§ 5. (1) Die tägliche Dienstzeit hat grundsätzlich acht bis zehn Stunden zu betragen. Sie ist möglichst zusammenhängend unter Bedachtnahme auf die Wegzeit zwischen der Unterkunft (Wohnung) des Zivildienstleistenden und der Einrichtung (Einsatzstelle) festzulegen. Die Wegzeit ist nicht in die Dienstzeit einzurechnen.

(2) Bei besonderen dienstlichen Gegebenheiten kann die tägliche Dienstzeit abweichend von den in Abs. 1 festgelegten Grenzen unter- bzw. überschritten werden. In solchen Fällen ist die tägliche Mindestdienstzeit mit vier, die tägliche Maximaldienstzeit mit zwölf Stunden begrenzt.

### **Überstunden, Zeitausgleich und freiwillige Dienstleistungen**

#### **Überstunden**

§ 6. (1) Aus zwingenden dienstlichen Erfordernissen kann vom Vorgesetzten oder einer von ihm hierzu beauftragten Person eine über die im Dienstplan festgelegte Dienstzeit hinausgehende Dienstleistung angeordnet werden (Überstunden). Überstunden dürfen grundsätzlich nur in jenem Ausmaß angeordnet werden, wie sie von den bei der Einrichtung entgeltlich beschäftigten Personen, die dort im wesentlichen gleichartige Dienstleistungen zu erbringen haben, erbracht werden müssen. Die tägliche Dienstzeit darf jedoch durch Überstundenleistung unter Bedachtnahme auf § 10 Abs. 3 das Ausmaß von 15 Stunden, die wöchentliche Dienstzeit unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 2 das Ausmaß von 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Ist die unverzügliche Leistung von Überstunden zur Abwehr eines Schadens notwendig und ein zur Anordnung der Überstunden Befugter vom Zivildienstleistenden nicht erreichbar, so sind diese

nicht angeordneten Überstunden den auf Anordnung geleisteten Überstunden gemäß Abs. 1 gleichzuhalten. Die Notwendigkeit der Leistung solcher Überstunden darf nicht auf Umstände zurückgehen, die vom Zivildienstleistenden hätten vermieden werden können. Der Zivildienstleistende hat die Überstunden unverzüglich dem Leiter der Einrichtung (Einsatzstelle) oder seinem Vorgesetzten zu melden, ansonsten gelten sie als freiwillige Dienstleistungen (§ 8).

#### **Zeitausgleich**

§ 7. (1) Überstunden (§ 6) sind im Verhältnis 1 : 1 insoweit auszugleichen, als die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 zulässigen Obergrenzen jeweils um mehr als zehn Stunden überschritten werden.

(2) Der nach Abs. 1 vorgesehene Zeitausgleich soll innerhalb von acht Wochen gewährt werden. Ist dies im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nicht möglich, so sind die Überstunden im darauffolgenden Monat, spätestens jedoch bis zu dem aus dem Zuweisungsbescheid ersichtlichen Dienstende auszugleichen.

#### **Freiwillige Dienstleistungen**

§ 8. (1) Freiwillige Dienstleistungen sind solche, die mit Einverständnis des Vorgesetzten außerhalb der im Dienstplan festgelegten Dienstzeit im Rahmen der Einrichtung und im Tätigkeitsbereich der Zivildienstleistenden (§ 38 Abs. 3 ZDG) verrichtet werden.

(2) Dienstleistungen nach Abs. 1 sind als in der Dienstzeit geleistet anzusehen, gelten jedoch nicht als Überstunden im Sinne des § 6.

(3) § 10 Abs. 3 ist auch bei freiwilligen Dienstleistungen anzuwenden.

### **Ruhezeiten und Ruhepausen**

#### **Wöchentliche Ruhezeiten**

§ 9. (1) Der Dienstplan ist unter Bedachtnahme auf § 13 Abs. 1 so zu erstellen, daß eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden pro Woche gewährleistet ist.

(2) Die in Abs. 1 festgelegte Mindestruhezeit kann im Falle zwingender dienstlicher Erfordernisse bis zu einem Mindestausmaß von 24 Stunden unterschritten werden. In diesem Fall muß jedoch während eines Zeitraumes von vier Wochen eine durchschnittliche ununterbrochene Mindestruhezeit von 36 Stunden pro Woche gewährleistet sein.

(3) Sofern zwingende dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen, ist die wöchentliche Ruhezeit zweimal im Monat so zu bemessen, daß dem Zivildienstleistenden die Heimfahrt (§ 31 Abs. 1 Z 4 ZDG) ermöglicht wird.

### **Tägliche Ruhezeiten**

§ 10. (1) Die ununterbrochene tägliche Ruhezeit nach Diensten von acht oder mehr Stunden hat grundsätzlich mindestens elf Stunden zu betragen, soweit die Arbeitsschutzbestimmungen für die bei der Einrichtung mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen Beschäftigten nichts anderes vorsehen.

(2) Bei zwingenden dienstlichen Erfordernissen kann die in Abs. 1 festgelegte tägliche Mindestruhezeit unterschritten werden. Solche Unterschreitungen sind grundsätzlich nur bei zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Diensten und nur insgesamt viermal pro Monat zulässig.

(3) Unbeschadet der Ausnahmeregelung im Abs. 2 ist dem Zivildienstleistenden grundsätzlich Freizeit in einem Ausmaß zu gewähren, das ihm einen ununterbrochenen Schlaf von acht Stunden ermöglicht. Hierbei ist auf die Wegzeit zwischen der Unterkunft (Wohnung) und Einrichtung (Einsatzstelle) sowie auf die für die Einnahme von Mahlzeiten, für Umkleidung und Körperreinigung erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen. Diese Mindestruhezeit kann — sofern der Zivildienstleistende bei der Einrichtung (Einsatzstelle) in Hausgemeinschaft lebt — beim Eintreten außergewöhnlicher Umstände unterbrochen werden.

### **Ruhepausen**

§ 11. (1) Für den Zivildienstleistenden ist eine Ruhepause in gleichem Ausmaß wie für die mit im wesentlichen gleichartigen Dienstleistungen Beschäftigten vorzusehen. Sie ist nur dann in die Dienstzeit einzurechnen, wenn dies auch für die übrigen bei der Einrichtung (Einsatzstelle) Beschäftigten zutrifft.

(2) Gibt es bei der Einrichtung (Einsatzstelle) keine Personengruppe, die zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann, so ist bei Diensten von mehr als sechs Stunden die Dienstzeit durch eine Ruhepause von zumindest einer halben Stunde zu unterbrechen. Diese Ruhepause kann auf bis zu drei kürzere Pausen aufgeteilt werden.

(3) Bei Turnusdiensten sind — sofern Abs. 1 nicht anwendbar ist — Kurzpausen von angemessener Dauer zu gewähren. Diese Kurzpausen gelten als Dienstzeit.

### **Nachtdienst, Sonn- und Feiertagsdienst**

#### **Nachtdienst**

§ 12. (1) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

(2) Der Zivildienstleistende kann pro Woche bis zu 24 Stunden zu Nachtdiensten herangezogen werden. Solche Dienste dürfen jedoch innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen im Durchschnitt 16 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

#### **Sonn- und Feiertagsdienst bei Normaldiensten**

§ 13. (1) Bei Normaldiensten sind Sonn- und Feiertage grundsätzlich dienstfrei zu halten.

(2) Bei zwingenden dienstlichen Erfordernissen kann der Zivildienstleistende bis zu zweimal pro Monat zu Diensten an Sonn- oder Feiertagen herangezogen werden.

(3) Durch Dienstleistungen nach Abs. 2 darf die wöchentliche Mindestruhezeit nach § 9 nicht unterschritten werden.

#### **Sonn- und Feiertagsdienst bei Turnusdiensten**

§ 14. (1) Im Rahmen von Turnusdiensten kann der Zivildienstleistende auch an Sonn- und Feiertagen zu Dienstleistungen eingeteilt werden.

(2) Eine dienstliche Inanspruchnahme an einem Feiertag ist — sofern die im § 4 vorgesehenen Obergrenzen der wöchentlichen Dienstzeit durch den Dienstplan erreicht sind — längstens innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen durch dienstfreie Zeiten auszugleichen.

(3) Durch Dienstleistungen an Sonn- oder Feiertagen darf die wöchentliche Mindestruhezeit nach § 9 nicht unterschritten werden.

### **Schlufbestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

§ 15. (1) Die Verordnung gilt grundsätzlich für die Zeit des ordentlichen Zivildienstes unter Ausschluß der Zeit des Grundlehrganges.

(2) Bei den im § 21 Abs. 1 ZDG für einen außerordentlichen Zivildienst genannten Anlaßfällen kann der Zivildienstleistende auch im Rahmen eines Einsatzes im ordentlichen Zivildienst erforderlichenfalls in einem über die Begrenzungen dieser Verordnung hinausgehenden Maße zu Dienstleistungen herangezogen werden.

#### **Inkrafttreten**

§ 16. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.

Blecha

**DIENSTPLAN**

Gültigkeitszeitraum:

Rechtsträger:  
Einrichtung/Einsatzstelle

	Dienstzeit
Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	
Samstag	

**Änderungen des Dienstplanes**

Datum	Name des ZDL	Dienstzeit	Grund

Datum	Name des ZDL	Dienstzeit	Grund

Für die Einrichtung:

\_\_\_\_\_ (Datum und Unterschrift)

### DIENSTPLAN

Rechtsträger:

Monat, Jahr:

Einrichtung/Einsatzstelle

Namen der ZDL	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Namen der ZDL	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.

### Änderungen des Dienstplanes

Datum	Name des ZDL	Dienstzeit	Grund

Datum	Name des ZDL	Dienstzeit	Grund

Für die Einrichtung:

\_\_\_\_\_ (Datum und Unterschrift)

**DIENSTERFOLGSNACHWEIS**

Rechtsträger:

Einrichtung/Einsatzstelle:

Name des Zivildienstleistenden:

Monat, Jahr:

fortlaufende Nr.:

Datum	Überstunden von — bis	Anzahl der Überstunden		Zeitausgleich von — bis	Anzahl der ausgeg. Stunden
		ohne Zeitausgleich	mit Zeitausgleich		

Summe:

Übertrag:

Gesamt:

Für die Einrichtung:

Originalformat: DIN A 4

(Datum und Unterschrift)

**679. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 1. Dezember 1988, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden geändert wird**

Auf Grund der §§ 31 Abs. 1 Z 6 und Abs. 3 sowie 39 Abs. 1 Z 1 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung der ZDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 598, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 637/1983, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 120/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von 380 S durch 410 S ersetzt.
2. In § 4 wird der Verweis auf § 39 Abs. 1 ZDG durch den Verweis auf § 39 Abs. 1 Z 1 ZDG ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Blecha

**680. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1988, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres geändert wird**

Auf Grund der §§ 54 Abs. 1 und 43 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, sowie der §§ 6 Abs. 3 und 47 Abs. 1 bis 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 598/1988 wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 613/1981, über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Senatsvorsitzende leitet die Sitzungen bzw. die mündlichen Verhandlungen sowie die Beratungen und Abstimmungen. Er trifft alle nur das Verfahren betreffenden Anordnungen (§ 63 Abs. 2 AVG 1950), soweit hiezu nicht der Berichterstatter berufen ist (§ 5 Abs. 1). Er bestimmt auch die Zusammensetzung des gemäß § 47 Abs. 4 ZDG erkennenden Senates. Weiters erteilt er Aufträge zur Behebung von Formgebrechen und entscheidet über die Gestattung der Akteneinsicht durch eine Partei.“

2. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Senatsvorsitzende hat dem Antragsteller und der Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3 ZDG) auf deren Verlangen auf der Ladung zu bestätigen, daß sie zur Verhandlung des Senats erschienen sind und wann sie entlassen wurden.“

3. § 4 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Senatsvorsitzende hat den Senatsmitgliedern auf deren Verlangen pro Verhandlungsbzw. Sitzungstag zu bestätigen, während welcher Zeit sie an Verhandlungen bzw. Sitzungen teilgenommen haben.“

4. § 7 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

5. Dem § 7 wird folgender § 7 a angefügt:

**„Verständigung und Belehrung der Vertrauensperson**

§ 7 a. (1) Die Vertrauensperson ist vom Termin einer mündlichen Verhandlung durch den Antragsteller zu verständigen.

(2) Zu Beginn der Verhandlung ist die Vertrauensperson vom Vorsitzenden mündlich über die ihr gemäß § 6 Abs. 3 ZDG zustehenden Rechte zu belehren.“

6. § 8 lautet:

„§ 8. Die Senate der Zivildienstkommission beraten und stimmen in nichtöffentlicher Sitzung ab.“

7. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellte schriftliche Ausfertigungen bedürfen weder der Unterschrift noch der Beglaubigung (§ 74 ZDG).“

8. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, sind in schriftlichen Ausfertigungen von Erledigungen die Mitglieder des erkennenden Senates mit ihrem Namen und ihrer Eigenschaft (Senatsvorsitzender, Berichterstatter, übriges Senatsmitglied) anzuführen.“

Vranitzky	Mock	Löschnak	Neisser
Dallinger	Lacina	Blecha	Lichal
Riegler	Flemming	Hawlicek	Streicher
		Tuppy	

**681. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Dezember 1988, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres geändert wird**

Auf Grund der §§ 54 Abs. 1 und 43 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, sowie der

§§ 6 Abs. 3, 47 Abs. 1 bis 4 und 53 a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 598/1988 wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 614/1981, über die Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt für Berufungen gemäß § 43 Abs. 3 Z 6 ZDG.“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Senatsvorsitzende leitet die Sitzungen bzw. die mündlichen Verhandlungen sowie die Beratungen und Abstimmungen. Er trifft alle nur das Verfahren betreffenden Anordnungen (§ 63 Abs. 2 AVG 1950), soweit hiezu nicht der Berichterstatter berufen ist (§ 5 Abs. 1), insbesondere erteilt er Aufträge zur Behebung von Formgebrechen und entscheidet über die Gestattung der Akteneinsicht durch eine Partei. Er und der Berichterstatter sind insbesondere in Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 68 Abs. 2 bis 4 AVG 1950 berechtigt, auch in die Beratungs- und Abstimmungsprotokolle der Zivildienstkommission Einsicht zu nehmen.“

3. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Senatsvorsitzende hat dem Antragsteller und der Vertrauensperson (§ 6 Abs. 3 ZDG) auf deren Verlangen auf der Ladung zu bestätigen, daß sie zur Verhandlung des Senats erschienen sind und wann sie entlassen wurden.“

4. § 4 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Senatsvorsitzende hat den Senatsmitgliedern auf deren Verlangen pro Verhandlungsbzw. Sitzungstag zu bestätigen, während welcher Zeit sie an Verhandlungen bzw. Sitzungen teilgenommen haben.“

5. § 7 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

6. Dem § 7 Abs. 2 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Weiters ist in den Fällen des § 43 Abs. 3 Z 6 ZDG den Geladenen gleichzeitig mit der Ladung

a) bei Berufungen eine Gleichschrift des Berufungsantrages, des Straferkenntnisses, gegen das sich die Berufung richtet, sowie des Vorlageberichtes der Bezirksverwaltungsbehörde und

b) bei Ansuchen gemäß § 51 Abs. 4 VStG 1950 eine Gleichschrift dieses Ansuchens

sowie des in lit. a genannten Straferkenntnisses und Vorlageberichtes zuzustellen.“

7. Dem § 7 wird folgender § 7 a angefügt:

#### „Verständigung und Belehrung der Vertrauensperson

§ 7 a. (1) Die Vertrauensperson ist vom Termin einer mündlichen Verhandlung durch den Antragsteller zu verständigen.

(2) Zu Beginn der Verhandlung ist die Vertrauensperson vom Vorsitzenden mündlich über die ihr gemäß § 6 Abs. 3 ZDG zustehenden Rechte zu belehren.“

8. § 8 lautet:

„§ 8. Die Senate der Zivildienstoberkommission beraten und stimmen in nichtöffentlicher Sitzung ab.“

9. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellte schriftliche Ausfertigungen bedürfen weder der Unterschrift noch der Beglaubigung (§ 74 ZDG).“

10. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, sind in schriftlichen Ausfertigungen von Erledigungen die Mitglieder des erkennenden Senates mit ihrem Namen und ihrer Eigenschaft (Senatsvorsitzender, Berichterstatter, übriges Senatsmitglied) anzuführen.“

11. § 15 Z 5 lautet:

„5. Angaben über Art und Umfang der in § 43 Abs. 2 und 3 Z 1, 2, 4 und 5 ZDG erwähnten Aufgaben sowie über Art und Umfang ihrer Erledigung;“

12. Dem § 15 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Weiters hat der nach § 54 Abs. 3 ZDG zu erstellende Tätigkeitsbericht Angaben über Art und Umfang der im § 43 Abs. 3 Z 6 ZDG erwähnten Aufgaben sowie über Art und Umfang ihrer Erledigung zu enthalten.“

### Artikel II

Artikel I Z 1, 6 und 12 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Vranitzky	Mock	Löschner	Neisser
Dallinger	Lacina	Blecha	Lichal
Riegler	Flemming	Hawlicek	Streicher
		Tuppy	